

BEBAUUNGSPLANNR. VII.
"OSTMARKSTRASSE u.a."
GEMEINDE BRELOH
LANDKREIS SOLTAU

1. Ausgearbeitet
In Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Breloh
Landkreis Soltau
- Bauabteilung -
Soltau, den 10.12.1964 *Wachsmuth*
2. Öffentlich ausgelegt
gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (Baug) vom 23.6.1960
in der Zeit vom 22.11. 1965 bis zum 22.12. 1965
auf Grund der Bekanntmachung vom

3. Aufgestellt
gemäß § 2 (1) des Baug und als Satzung gemäß § 10 des Baug
und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.1.1955 in
der Fassung des Gesetzes vom 18.4.1963 vom Rat der Gemeinde
Breloh beschlossen am 1965
(Gemeindedirektor)

4. Breloh, den
(Bürgermeister)
(Gemeindedirektor)

5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des Baug auf Grund der Bekannt-
machung vom
bis
mit Auszug vom

- (Gemeindedirektor)

- I. Verbindliche Festsetzungen
1. Grenzen des Plangebietes
2. Baugrenzen. (Der Raum zwischen den
Baugrenzen ist die überbaubare Grund-
stückfläche).
3. Straße Fußweg
Fahrbahn
Parkspur
4. Öffentliches Grün
5. Privates Grün
6. Zu erhaltende Bäume
7. Garagen bzw. Einstellplätze
8. Sichtreiecke: Sie sind freizuhalten
von allen baulichen Anlagen und Be-
pflanzungen, die die Fahrbahnüberkan-
ten mehr als 80 cm überragen. (Die
Maße gelten von Fahrbahnmitte)
9. 0 = Offene Bauweise
Z II H: Zahl der Vollgeschosse.
Höchstzahl = 2 (siehe jedoch
Gestaltungssatzung)
- GRZ: Grundflächenzahl = 0,15
GFZ: Geschosflächenzahl = 0,25
10. Das Plangebiet soll als allgemeines
Wohngebiet (VA) genutzt werden.
- a) Zukünftig sind:
1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes
dienenden Läden, Sonst- und
sonstige Dienstleistungen, die
störnde Handverkebrische
3. Anlagen für kulturelle, kultu-
relle, soziale und gesundheits-
liche Zwecke
4. Ställe für Kleinverhaltung als
Zubehör zu Kleinsiedlungen und
landwirtschaftliche Nebenerwerbs-
stellen
- b) Im Plangebiet sind nur Wohngebäude
mit nicht mehr als 2 Wohnungen
zulässig.
11. Die Mindestgröße der Baugrundstücke
beträgt 650 qm.

II. Übrige Festsetzungen

Vorhandene Bebauung

Hausnummern

Kreisstraße Nr. 7, Fahrbahn

Vorhandene Grundstücksgrößen

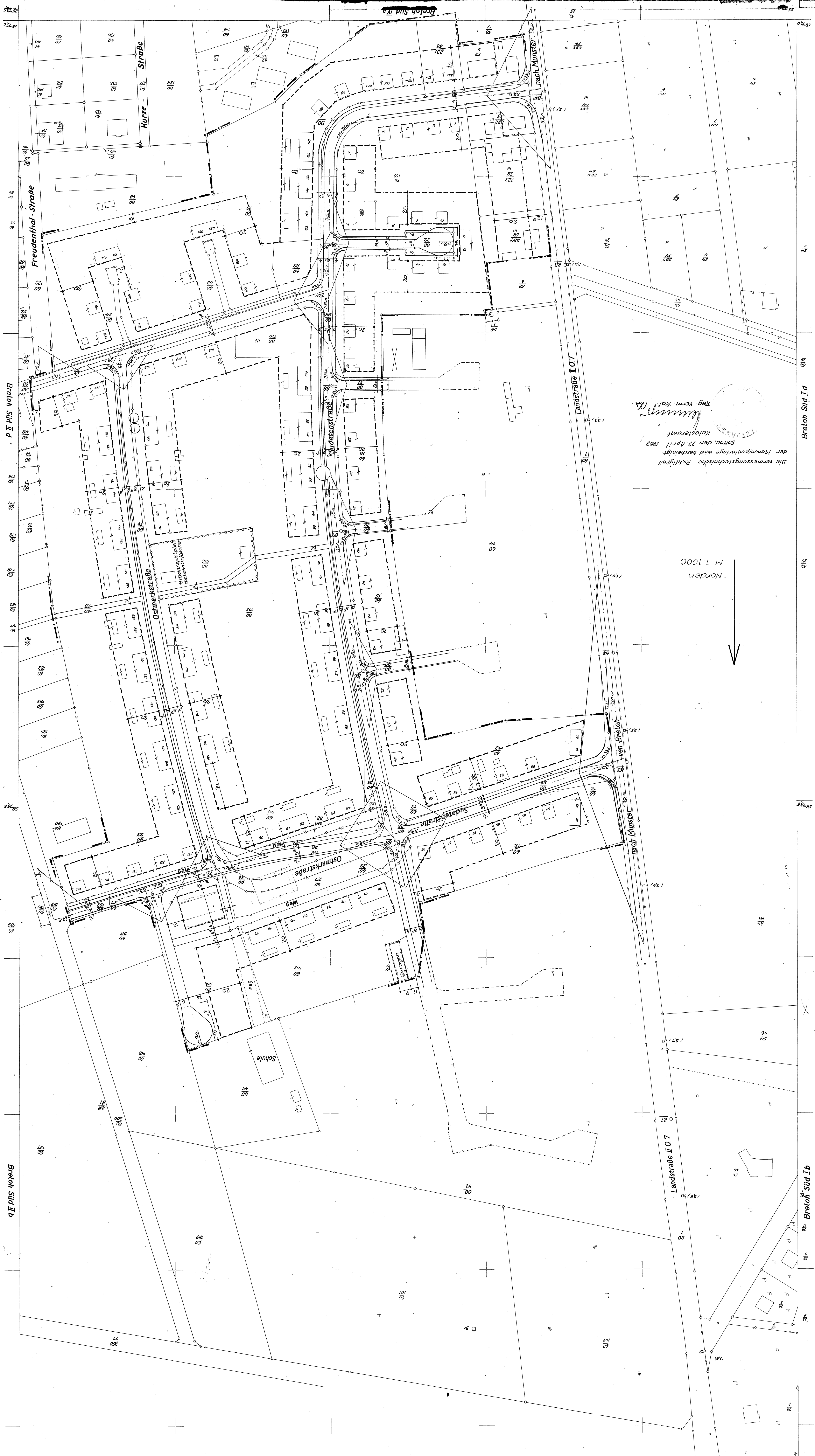
Aufzunehmende Grundstücksgrößen

Parzellennummern

III. Nachrichtlich in den Bebauungsplan
aufzunehmen:

Der Rat der Gemeinde Breloh hat am
eine Satzung über besondere
Anforderungen an die Gestaltung für
den Geltungsbereich dieses Bebauungs-
planes erlassen mit folgenden Fest-
setzungen:

1. Das 2. Geschos darf nur als
Dachgeschoss ausgeführt werden
2. Die Traufhöhe der Gebäude darf
nicht höher als 7,25 m über
Gelände liegen
3. Gänge und Einfriedigungen dürfen
in den Vorgärten nicht höher
als 60 cm ausgeführt werden.



Die Vermessungstechnische Richtigeil
der Planungsunterlagen wird bescheinigt
Soltau, den 22. April 1963
Kolastermt
Wachsmuth
Reg. Verm. Rat